

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind wesentlicher Bestandteil aller Kaufverträge, die die Deutsche Einkaufsfinanzierer GmbH („DEF“) mit ihren Lieferanten („Lieferanten“) über die Lieferung von handelbarer Ware des Umlaufvermögens („Ware“) abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn DEF ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn DEF auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.2 Änderungen dieser Einkaufsbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens (gegebenenfalls in elektronischer Form) bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe widerspricht. Die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs ist für die Fristwahrung ausreichend. Auf die Genehmigungswirkung wird DEF den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen gesondert hinweisen.
- 1.3 Die aktuelle Version der Einkaufsbedingungen kann jederzeit unter [www.einkaufsfinanzierer.com](http://www.einkaufsfinanzierer.com) eingesehen werden.

### 2. Abtretung

- 2.1 DEF hat alle Ansprüche, insbesondere auch Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, die ihr aus der Vertragsbeziehung mit dem Lieferanten gegen diesen zustehen, an den Empfänger der Ware („Kunde“) abgetreten. Der Lieferant erkennt diese Abtretung hiermit an.
- 2.2 Änderungen der Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere – aber nicht abschließend - des Kaufpreises, der Lieferzeit, des Lieferortes und der Lieferbedingungen bedürfen der Zustimmung von DEF. Soweit sich aus den Vereinbarungen zwischen den Parteien nichts anderes ergibt, ist der Kunde nicht berechtigt, für DEF rechtsverbindliche Erklärungen gegenüber dem Lieferanten abzugeben.

### 3. Preise/Zahlung

- 3.1 Die Preise sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart ist, schließen sie alles ein, was der Lieferant zur Erfüllung seiner Lieferpflicht zu bewirken hat.
- 3.2 Über jede Lieferung hat der Lieferant eine Rechnung getrennt von der Sendung einzureichen. Die Warenbezeichnung in der Rechnung muss im Wortlaut mit der Warenbezeichnung im Angebot übereinstimmen und die Angebotsnummer sowie das Datum des Angebots enthalten. Rechnungen, die diese Angaben nicht enthalten, begründen keine Fälligkeit und werden von DEF zurückgesandt.
- 3.3 Der Lieferant hat jede Lieferung spätestens 30 Tage nach Ablieferung bei dem Kunden von DEF in Rechnung zu stellen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels. Erfolgt die Fakturierung später, ist DEF nicht zur Annahme und zur Zahlung der Rechnung verpflichtet, soweit für den Kunden kein freies Streckenkauf-Limit mehr zur Verfügung steht oder das Streckenkauf-Limit zwischenzeitlich aufgehoben wurde.
- 3.4 Bei fehlerhafter Lieferung ist DEF berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.
- 3.5 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Zahlungen auf den Kaufpreis der DEF von Seiten des Kunden der DEF entgegen zu nehmen. Sollte eine solche Zahlung beim Lieferanten eingehen, wird er DEF umgehend davon in Kenntnis setzen.
- 3.6 Handelt es sich bei der Ware um Kraftfahrzeuge, ist die Rechnung des Lieferanten erst dann fällig, wenn der DEF oder dem von ihr benannten Dritten die jeweiligen Zulassungsbescheinigungen Teil II vorliegen.

### 4. Lieferungen

- 4.1 Die Lieferung hat, soweit nichts anderes vereinbart ist, geliefert und verzollt (DDP „delivered duty paid“, gemäß ICC Incoterms 2010) an den in dem Angebot angegebenen Ort der Lieferung zu erfolgen.
- 4.2 Die Lieferungen einschließlich angemessener Verpackung und Versicherung erfolgen auf Kosten des Lieferanten. Umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind dabei zu bevorzugen. Kosten für Transportversicherung übernimmt DEF nicht.
- 4.3 Die Ablieferung der Ware hat sich der Lieferant vom Kunden schriftlich bestätigen zu lassen.
- 4.4 Der Lieferant wird DEF und ihren Kunden, den Empfänger der Lieferung, unverzüglich schriftlich benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt oder erkennbar ist, dass ein solcher eintreten wird.
- 4.5 Im Falle des Lieferverzuges stehen DEF die gesetzlichen Ansprüche insbesondere auf Ersatz eines ihr durch den Verzug entstehenden Schadens zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger

Deckungskäufe, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

4.6 Soweit der Lieferant nach der Verpackungsordnung verpflichtet ist, die verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.

4.7 Bei der Beförderung sind die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und der anwendbaren Gefahrgutverordnungen inklusive der jeweiligen Anlagen und Anhänge einzuhalten.

## 5. Sach- und Rechtsmängel

5.1 Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Ware frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.

5.2 Soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen ist, verjähren die Mängelansprüche für die Ware 24 Monate ab vollständiger Ablieferung.

5.3 Der Lieferant hat nach Wahl des Kunden unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Lieferanten stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist zu. Ist der Lieferant nach der Mängelanzeige erkennbar nicht willens oder nicht in der Lage die Nacherfüllung so rasch zu leisten, wie dies zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist, hat DEF bzw. der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Deckungskäufe zu tätigen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Hat der Lieferant den Mangel nach Ablauf einer von DEF bzw. von dem Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt oder ist die Mangelbeseitigung endgültig gescheitert, ist DEF außerdem berechtigt den Kaufpreis zu mindern, vom Kaufvertrag zurück zu treten und Aufwendungs- bzw. Schadensersatz zu fordern.

5.4 Der Lieferant trägt dafür Sorge und steht dafür ein, dass

(I) die Ware in jeder Hinsicht anwendbaren gesetzlichen Vorgaben, Vorschriften und Regularien des Staates, in dem das Produkt hergestellt, gelagert oder woher es geliefert wurde entspricht.

(II) die Herstellung der Ware von hoher Qualität ist und in Übereinstimmung mit besten Industriestandards steht;

(III) die Ware sicher, verkehrsfähig und für den vorausgesetzten Gebrauchszweck geeignet ist und in jeder Hinsicht den Spezifikationen entspricht;

(IV) die Ware in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und gesetzlichen Vorschriften gekennzeichnet ist (letzteres schließt insbesondere das Herstellungsland sowie das Land, in das die Ware bestimmungsgemäß geliefert wird, ein);

(V) durch von ihm gelieferte Ware keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Ware herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden. Der Lieferant ist verpflichtet, DEF von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen DEF wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und DEF alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.

## 6. Produkthaftung

Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, DEF von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen.

## 7. Eigentumsvorbehalt

Unbenommen bleibt das Recht des Lieferanten, sich bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an der Ware vorzubehalten (einfacher Eigentumsvorbehalt).

## 8. Rechtswahl

Für alle Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und DEF gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Lieferanten und DEF ist Hamburg.

\*\*\*